
Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Statuten

vom 5. März 1986



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerischer Schafzuchtverband“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Sitz des Verbandes ist Niederönz.

Art. 3

Der Verband bezweckt die Hebung und Förderung der Schafzucht und Schafhaltung und die dazu gehörenden Aufgaben.

Art. 3a

Der Verband führt ein Herdebuch für Schafe, welches die Vorgaben der Tierzuchtverordnung des Bundes vollumfänglich erfüllt. Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen. Der Vorstand kann mit der Führung des Herdebuches Dritte betrauen.

Art. 3b

Zur Erhebung der Daten für das Herdebuch führen die dem Verband angeschlossenen Schafzuchtgenossenschaften ein Zuchtbuch. Sie befolgen dabei die Bestimmungen des Reglements über die Zuchtbuchführung sowie weitere Ausführungsbestimmungen des Verbandes. Das Reglement über die Zuchtbuchführung sowie weitere Ausführungsbestimmungen werden vom Vorstand erlassen.

Die Schafzuchtgenossenschaften bestimmen einen Zuchtbuchführer sowie einen Stellvertreter des Zuchtbuchführers. Die Statuten der Schafzuchtgenossenschaften müssen ihre Mitglieder sowie die Zuchtbuchführer und deren Stellvertreter verpflichten, ihren Pflichten gemäss dem Reglement über die Zuchtbuchführung sowie den weiteren einschlägigen Bestimmungen nachzukommen.

Der Vorstand ist befugt, im Reglement über die Zuchtbuchführung für Verfehlungen der Zuchtbuchführer und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der Schafzuchtgenossenschaften Sanktionen festzulegen. Die höchste Sanktion für fehlbare Züchter ist der Ausschluss aus dem Herdebuch. Ausserdem können ihnen die im Zusammenhang mit der Verfehlung sowie dem Sanktionsverfahren entstandenen Kosten auferlegt werden. Gegen Sanktionen kann ein vom Reglement zu bezeichnendes Rechtsmittel ergriffen werden.

Art. 3c

Der Verband führt Leistungsprüfungen durch. Der Vorstand erlässt die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen und Weisungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Verbandes können Schafzuchtgenossenschaften, Schafzuchtstationen, Stammzuchtbetriebe und weitere Interessenten der Schafzucht und Schafhaltung der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein werden. In kantonale oder regionale Verbände zusammengeschlossene Genossenschaften und Zuchtstationen können gesamthaft dem Verband beitreten.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Schafzuchtgenossenschaften können aufgenommen werden, sofern ihre Statuten den statutarischen und reglementarischen Vorgaben des Verbandes genügen. Sie haben ihre Statuten dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungspflicht gilt auch für Statutenrevisionen.

Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. schriftliche Austrittserklärung
2. den Ausschluss
3. Auflösung von juristischen Personen oder durch den Tod bei natürlichen Personen



Art. 7

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist wenigstens drei Monate vorher dem Verbandspräsidenten anzuzeigen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und sich den Statuten und Reglementen sowie den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsorgane zu fügen.

III. Organe

Art. 10

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der leitende Ausschuss
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Kontrollstelle

a) Die Delegiertenversammlung**Art. 11**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle. Sie ist das oberste Organ des Verbandes.

Jede in den Verband aufgenommene Genossenschaft, Zuchtstation und jeder Stammzuchtbetrieb sowie Einzelmitglied kann an die Delegiertenversammlung einen stimmberechtigten Delegierten, Genossenschaften mit über 100 Zuchtbuchtieren einen zweiten, mit über 200 Zuchtbuchtieren einen dritten, mit über 300 Zuchtbuchtieren einen vierten und mit über 400 Zuchtbuchtieren einen fünften Delegierten entsenden. Massgebend zur Ermittlung der Delegiertenzahl ist der Inspektionsbericht der Schweizerischen Zentralstelle für Kleinviehzucht vom Vorjahr. Der gleiche Schlüssel ist auch für Genossenschaften und Zuchtstationen, die in regionale oder kantonale Verbände gesamthaft dem Verband beigetreten sind, massgebend.

Die Mitglieder sind gegenüber der Delegiertenversammlung berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge der Mitglieder sind schriftlich und mit allfälligen Beilagen mit eingeschriebenem Brief 30 Tage (Datum des Poststempels) vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle des Vorstandes einzureichen. Der Vorstand nimmt die Anträge in die Einladung zur Delegiertenversammlung auf und legt der Einladung allfällige Beilagen bei.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können anlässlich der Delegiertenversammlung diskutiert werden. Die Beschlussfassung über verspätete Anträge erfolgt erst anlässlich der folgenden Delegiertenversammlung. Diese sind in der Einladung der nächstmöglichen Delegiertenversammlung aufzunehmen.

Art. 11a

Die Delegiertenversammlung schafft die zur Verfolgung der Verbandsaufgaben notwendigen statutarischen Grundlagen. Einer statutarischen Grundlage bedürfen Bestimmungen, welche den Mitgliedern Pflichten auferlegen. Die Statuten müssen deren Inhalt, Zweck und Umfang hinreichend bestimmen. Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in Reglementen.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu Reglemente und Weisungen erlassen.

Der Erlass von Reglementen und Weisungen durch den Vorstand wird in der Zeitschrift FORUM Kleinwiederkäuer publiziert. Sie sind der Delegiertenversammlung zum Beschluss zu unterbreiten, sofern dies innerhalb von 60 Tagen nach der Publikation von Mitgliedern des Verbandes verlangt wird, die zusammen Anrecht auf mindestens 50 Delegierte nach Art. 11 haben.



Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Aufstellung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Verbandspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Bilanz. Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes.
- d) Krediterteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Reglemente und gemäss Art. 11a
- f) Beschlussfassung über die Verbandstätigkeit, die Abhaltung von Ausstellungen, Schafmärkten und anderen Anlässen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- h) Ausschluss von Mitgliedern und Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes (Art. 846 OR Absatz 3 bleibt vorbehalten)
- i) Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder 1/10 der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Genossenschaften, Zuchtstationen und können sich an der Delegiertenversammlung vertreten lassen. Als Vertretungsvollmacht gelten die zugestellten Stimmkarten.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Wahlen werden geheim vorgenommen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wird.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet bei gleich geteilten Stimmen das relative Mehr eines zweiten, eventuell weiteren Wahlganges, bei Abstimmungen der Präsident. Für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Einladung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 13 – 15 Mitgliedern, wovon mindestens drei Vertreter aus der Westschweiz und ein Vertreter aus dem Tessin stammen.

Sie werden von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Die maximale Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt 12 Jahre. Die maximale Amtszeit des Verbandspräsidenten (einschliesslich der Amtszeit als Vorstandsmitglied) beträgt 15 Jahre.

Die Altersgrenze für ein Vorstandsmitglied liegt bei 70 Jahren.

Bei Erneuerungswahlen scheidet ein Vorstandsmitglied, welches das 68. Altersjahr erreicht hat, aus.

Der Vorstand konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 11b, selbst.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer zu zweien.

Im ordentlichen Geschäftsverkehr hat der Geschäftsführer rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Art. 14

Der Vorstand hat die Geschäfte des Verbandes mit aller Sorgfalt zu führen. Insbesondere liegen ihm ob:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung, Vorbereiten der bezüglichen Geschäfte, Berichtserstattung und Antragsstellung



- b) Leitung des Verbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- c) Wahl des Geschäftsführers, der Mitglieder des leitenden Ausschusses, der Spezialkommissionen, sowie der Preisrichter für Zuchtschafmärkte und Ausstellungen
- d) Bestimmungen der Entschädigungen und allfälliger Kautionen der Personen, die für den Verband tätig sind
- e) Erteilung von Weisungen an die mit der Geschäftsführung Beauftragten und Aufsicht über ihre Tätigkeit
- f) Aufstellung von Reglementen und Weisungen für den Geschäftsverkehr für Leistungsprüfungen, Ausstellungen, Zuchtschafmärkte, Zuchtversuche usw.

c) Der leitende Ausschuss

Art. 15

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Er besorgt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Für ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, hat er eine Kompetenz von Fr. 1000.--.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 16

Die Geschäftsstelle hat die ihr vom Vorstand oder vom leitenden Ausschuss übertragenen Aufgaben auszuführen und die laufenden Geschäfte zu besorgen.

e) Die Kontrollstelle

Art. 17

Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, die turnusgemäss für drei Jahre gewählt werden. Mindestens ein Revisor muss mit dem Rechnungswesen speziell vertraut sein. In die Kontrollstelle kann auch eine Treuhand – oder Revisionsgesellschaft, ohne Begrenzung der Amtsdauer, gewählt werden. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss Art. 907 OR und erstattet Bericht und Antrag gemäss Art. 908 OR. Mindestens ein Mitglied der Kontrollstelle hat an der ordentlichen Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Es gilt für diese die gleiche Altersgrenze wie bei Vorstandsmitgliedern.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 18

Die zur Erreichung des Verbandzweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge
- b) Wollrappen
- c) Freiwillige Beiträge
- d) Anleihen
- e) Reinerträge aus dem Geschäftsverkehr des Verbandes
- f) Staatliche und andere Zuwendungen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innert zweier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer zuhanden des Vorstandes und der Kontrollstelle die abgeschlossene Rechnung vorzulegen. Innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres sind Betriebsrechnung, Bilanz und Jahresbericht des Vorstandes über die Entwicklung des Verbandes mit dem schriftlichen und begründeten Antrag der Kontrollstelle der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung sind Betriebsrechnung, Bilanz und Bericht der Kontrollstelle zur Einsicht am Sitz des Verbandes aufzulegen.



V. Ehrenmitgliedschaft

Art. 19

Die vom Verband als Ehrenmitglieder bezeichneten Einzelpersonen haben beratende Stimme in allen Delegiertenversammlungen und erhalten wie die Verbandsgenossenschaften alle Mitteilungen, welche sich auf die Tätigkeit des Verbandes beziehen; sie sind jeglicher finanzieller Beitragspflicht enthoben.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20

Streitigkeiten zwischen Genossenschaften und dem Verband werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entschieden. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Für den Fall, dass sie sich nicht einigen können, amtiert als Obmann der Präsident des Bezirksgerichtes des Ortes der Geschäftsstelle. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne Beizug von Anwälten, endgültig.

Art. 21

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen werden in der Fachzeitschrift „Der Kleinviehzüchter“ und nach Ermessen des Vorstandes veröffentlicht.

VII. Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

Art. 22

Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden. Art. 889 OR bleibt vorbehalten. Die Liquidation des Verbandes wird durch den Vorstand oder durch eine von der Delegiertenversammlung hierzu gewählten Kommission vorgenommen.

Ein bei der Liquidation vorhandenes Verbandsvermögen wird für die Dauer von 20 Jahren dem Schweizerischen Bauernverband zur sicheren Verwahrung übergeben. Dasselbe darf nur einem später zu gründenden Schweizerischen Schafzuchtverband ausgehändigt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bauernverband über dieses Vermögen verfügen.

Schlussbestimmungen

Art. 23

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 1. März 1986 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 20. Januar 1968 und treten sofort in Kraft. Sie werden jedem Mitglied im Druck zugestellt.

Fribourg / Niederönz, 5. März 1986